Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II

IFK

Prüfschritte:
1. Handelt es sich um ein Meldeversäumnis?
2. Liegt das Meldeversäumnis länger als 6 Monate zurück?
3. Liegt ein wichtiger Grund vor?
4. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

1. Frage bejaht und 2.-4. Frage verneint

Anhörungsschreiben
inkl. Terminvorschlag für eine persönliche Äußerung zum Meldeversäumnis

eLb

keine Reaktion auf Anhörung

eLb äußert sich schriftlich oder persönlich zu den Gründen des Meldeversäumnisses

IFK

Prüfschritte:
1. Liegt ein wichtiger Grund vor?
2. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

hier: Rücksprache mit LG
Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

alle Fragen verneint

Empfehlung Leistungsminderung

Höhe: 10 %; Dauer: 1 Monat

Leistungsminderung nach § 31 Abs.1 SGB II; erste Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Handelt es sich um eine erste Pflichtverletzung?
2. Liegt die Pflichtverletzung länger als 6 Monate zurück?
3. Liegt ein wichtiger Grund vor?
4. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

1. Frage bejaht und 2.-4. Frage verneint

Anhörungsschreiben
inkl. Terminvorschlag für eine persönliche Äußerung zur Pflichtverletzung

eLb

keine Reaktion auf Anhörung

eLb äußert sich schriftlich oder persönlich zu den Gründen der Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Liegt ein wichtiger Grund vor?
2. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

hier: Rücksprache mit LG
Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

alle Fragen verneint

Empfehlung Leistungsminderung

Höhe: 10 %; Dauer: 1 Monat

Leistungsminderung nach § 31 Abs.1 SGB II; erste wiederholte Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Handelt es sich um eine erste wiederholte Pflichtverletzung?
2. Liegt die Pflichtverletzung länger als 6 Monate zurück?
3.Liegt der Beginn des zuletzt festgestellten Minderungszeitraums länger als 1 Jahr zurück? [2]
4. Wurde die Mitwirkung inzwischen nachgeholt?
5. Liegt ein wichtiger Grund vor?
6. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

1. Frage bejaht und 2.-6. Frage verneint

Anhörungsschreiben
inkl. Terminvorschlag für eine persönliche Äußerung zur Pflichtverletzung

eLb

keine Reaktion auf Anhörung

eLb äußert sich schriftlich oder persönlich zu den Gründen der Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Wurde die Mitwirkung inzwischen nachgeholt?
2. Liegt ein wichtiger Grund vor?
3. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

hier: Rücksprache mit LG
Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

alle Fragen verneint

Empfehlung Leistungsminderung

Höhe: 20 %; Dauer: 2 Monate

Leistungsminderung nach § 31 Abs.1 SGB II; weitere wiederholte Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Handelt es sich um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung?
2. Liegt die Pflichtverletzung länger als 6 Monate zurück?
3.Liegt der Beginn des zuletzt festgestellten Minderungszeitraums länger als 1 Jahr zurück? [2]
4. Wurde die Mitwirkung inzwischen nachgeholt?
5. Liegt ein wichtiger Grund vor?
6. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

1. Frage bejaht und 2.-6. Frage verneint

Anhörungsschreiben
inkl. Terminvorschlag für eine persönliche Äußerung zur Pflichtverletzung

eLb

keine Reaktion auf Anhörung

eLb äußert sich schriftlich oder persönlich zu den Gründen der Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Wurde die Mitwirkung inzwischen nachgeholt?
2. Liegt ein wichtiger Grund vor?
3. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

hier: Rücksprache mit LG
Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

alle Fragen verneint

Empfehlung Leistungsminderung

Höhe: 30 %; Dauer: 3 Monate

Leistungsminderung nach § 31 Abs.2 SGB II

IFK

Prüfschritte:
1. Handelt es sich um eine erste, erste wiederholte oder weitere wiederholte Pflichtverletzung?
2. Liegt die Pflichtverletzung länger als 6 Monate zurück?
3.Liegt der Beginn des zuletzt festgestellten Minderungszeitraums länger als 1 Jahr zurück? [2]
4. Wurde die Mitwirkung inzwischen nachgeholt?
5. Liegt ein wichtiger Grund vor?
6. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

1. Frage bejaht und 2.-6. Frage verneint

Anhörungsschreiben
inkl. Terminvorschlag für eine persönliche Äußerung zur Pflichtverletzung;
nur bei Nr. 1, 2, 4

eLb

keine Reaktion auf Anhörung

eLb äußert sich schriftlich oder persönlich zu den Gründen der Pflichtverletzung

IFK

Prüfschritte:
1. Wurde die Mitwirkung inzwischen nachgeholt?
2. Liegt ein wichtiger Grund vor?
3. Liegt eine außergewöhnliche Härte vor? [1]

hier: Rücksprache mit LG
Detaillierte Dokumentation im FMG.job erforderlich!

alle Fragen verneint

Empfehlung Leistungsminderung

siehe Verfahren § 31 Abs. 1

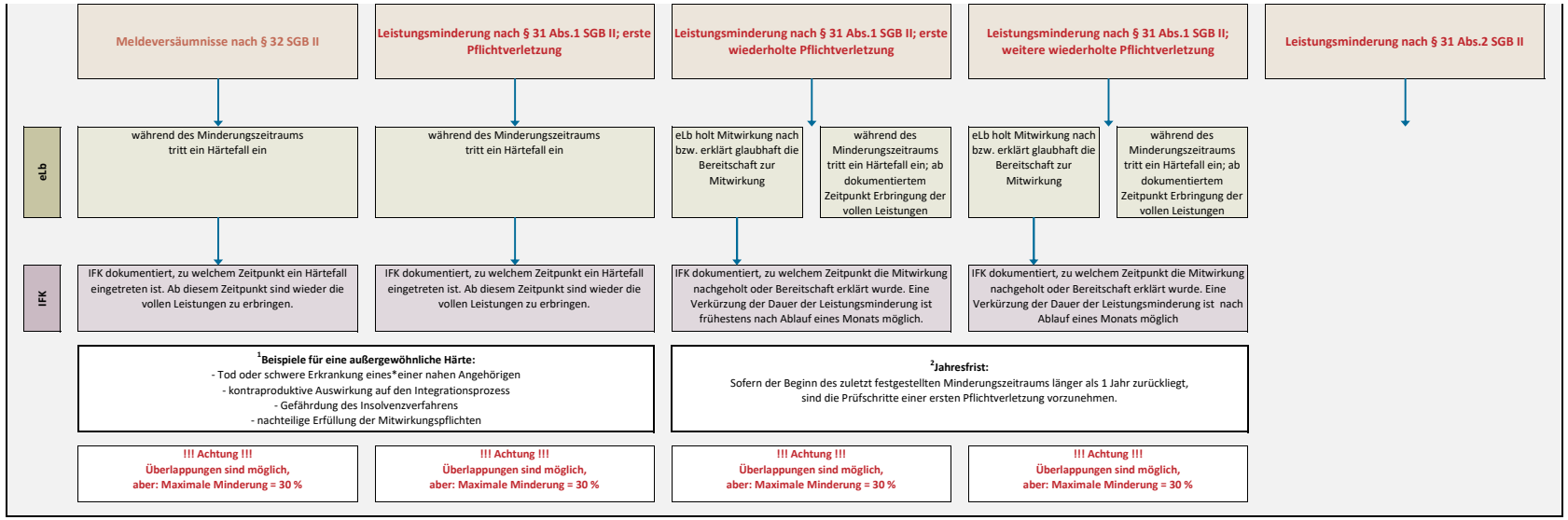
Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II
Leistungsminderung nach § 31 Abs.1 SGB II; erste Pflichtverletzung
Leistungsminderung nach § 31 Abs.1 SGB II; erste wiederholte Pflichtverletzung
Leistungsminderung nach § 31 Abs.1 SGB II; weitere wiederholte Pflichtverletzung
Leistungsminderung nach § 31 Abs.2 SGB II
eLb
während des Minderungszeitraums tritt ein Härtefall ein
während des Minderungszeitraums tritt ein Härtefall ein
eLb holt Mitwirkung nach bzw. erklärt glaubhaft die Bereitschaft zur Mitwirkung
während des Minderungszeitraums tritt ein Härtefall ein; ab dokumentiertem Zeitpunkt Erbringung der vollen Leistungen
eLb holt Mitwirkung nach bzw. erklärt glaubhaft die Bereitschaft zur Mitwirkung
während des Minderungszeitraums tritt ein Härtefall ein; ab dokumentiertem Zeitpunkt Erbringung der vollen Leistungen
IFK
IFK dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt ein Härtefall eingetreten ist. Ab diesem Zeitpunkt sind wieder die vollen Leistungen zu erbringen.
IFK dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt ein Härtefall eingetreten ist. Ab diesem Zeitpunkt sind wieder die vollen Leistungen zu erbringen.
IFK dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt die Mitwirkung nachgeholt oder Bereitschaft erklärt wurde. Eine Verkürzung der Dauer der Leistungsminderung ist frühestens nach Ablauf eines Monats möglich.
IFK dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt die Mitwirkung nachgeholt oder Bereitschaft erklärt wurde. Eine Verkürzung der Dauer der Leistungsminderung ist nach Ablauf eines Monats möglich
[1]Beispiele für eine außergewöhnliche Härte:
- Tod oder schwere Erkrankung eines*einer nahen Angehörigen
- kontraproduktive Auswirkung auf den Integrationsprozess
- Gefährdung des Insolvenzverfahrens
- nachteilige Erfüllung der Mitwirkungspflichten
[2]Jahresfrist:
Sofern der Beginn des zuletzt festgestellten Minderungszeitraums länger als 1 Jahr zurückliegt, sind die Prüfschritte einer ersten Pflichtverletzung vorzunehmen.
!!! Achtung !!!
Überlappungen sind möglich,
aber: Maximale Minderung = 30 %
!!! Achtung !!!
Überlappungen sind möglich,
aber: Maximale Minderung = 30 %
!!! Achtung !!!
Überlappungen sind möglich,
aber: Maximale Minderung = 30 %
!!! Achtung !!!
Überlappungen sind möglich,
aber: Maximale Minderung = 30 %